



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 36

4. September

Jahrgang 2026

NACHRUF

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Jürgen Ohrlein

Träger der Bayerischen Verdienstmedaille

Träger der Silbernen Bürgermedaille des Landkreises Kulmbach

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von einer höchst engagierten und verdienten Persönlichkeit unseres Landkreises. Mit Jürgen Ohrlein verlieren wir einen Menschen, der sich über mehr als zwei Jahrzehnte mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein aktiv und konstruktiv in die Gestaltung der Kreispolitik eingebracht hat.

Im Kreistag übernahm Jürgen Ohrlein als Fraktionssprecher seiner Gruppierung Verantwortung. In dieser exponierten Position vertrat er in den Gremien seine Überzeugungen geradlinig, beharrlich und mit großer Sachkenntnis. Für unseren Landkreis setzte er insbesondere in der energie- und umweltpolitischen Ausrichtung richtungsweisende Impulse.

Mit seinen Ideen und Visionen verstand er es, Menschen für umweltpolitische Themen zu sensibilisieren und für neue Wege zu gewinnen. Sein konsequentes Eintreten für ökologische Belange gab wichtige Anstöße, schuf Aufbruchstimmung und brachte Bewegung in die politische Diskussion. Als ausgewiesener Experte der Bauwirtschaft leistete er zudem in seiner langjährigen Gremienarbeit von 1990 bis 2010 wertvolle und fachlich fundierte Beiträge.

Sein vielfältiges Wirken fand auch in hohen Auszeichnungen Anerkennung. Neben der staatlichen Verdienstmedaille wurde Jürgen Ohrlein im Jahr 2005 für seine besonderen Verdienste um den Landkreis mit der Silbernen Bürgermedaille ausgezeichnet. Diese Ehrungen würdigten seine herausragenden Leistungen und seinen großen Einsatz für das Gemeinwohl.

Jürgen Ohrlein hat sich in besonderer Weise um den Landkreis Kulmbach und seine Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht. Sein Wirken hat bleibende Spuren hinterlassen und wird über seinen Tod hinaus in Erinnerung bleiben. Wir sind Jürgen Ohrlein zu großem Dank verpflichtet, werden sein Andenken bewahren und ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landkreis Kulmbach

Jonas Gleich
Landrat

Alexander Wunderlich
Stellv. des Landrats

Christina Flauder
stellv. Landrätin

Jochen Bergmann
stellv. Landrat

INHALT

Nachruf.....	Seite 207
Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg für das Haushaltsjahr 2026	Seite 208
Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus.....	Seite 208
Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 209
Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 210

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 212
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 213
Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach	Seite 214
Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach.....	Seite 214

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Wirsberg, 24. August 2026

Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Wirsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Wirsberg zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 24. August 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wirsberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 07.08.2026, Az.: 21-941, rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.884.080 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.307.700 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **768.440 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 140 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 190 v.H. |

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **625.000 €** festgesetzt.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

13-636/17

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung vom 06. Juli 2026 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 13 am 27. August 2026, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zimmer Nr. P 111 Nebengebäude Popp) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 19 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 27. August 2026

Landratsamt Kulmbach

Jonas Gleich

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kulmbach „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kulmbach „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ festgestellt.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung des betroffenen Areals zum Zweck der Ansiedlung der Fakultät VII „Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit“ der Universität Bayreuth einschließlich der hierfür notwendigen Erschließungs-, Freiraum- und Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst somit die Grundstücke Fl.-Nrn. 1233 Teilfläche (TF), 1233/21, 1233/36, 1233/46, 1233/66, 1233/68 (TF), 1233/73, 1233/77, 1238 (TF), 1238/2 (TF), 1238/3, 1244, 1246, 1251, 1277/2 (TF), 1368 und 1368/3, alle Gemarkung Kulmbach. Er umfasst eine Fläche von ca. 8,4 ha. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 19.08.2024, Az. ROF-SG32-4621-8-32-4, hat die Regierung von Oberfranken die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ genehmigt.

Der Beschluss des Stadtrates sowie die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Um-

weltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ – „Stadtplanung“ – „Flächennutzungsplan“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

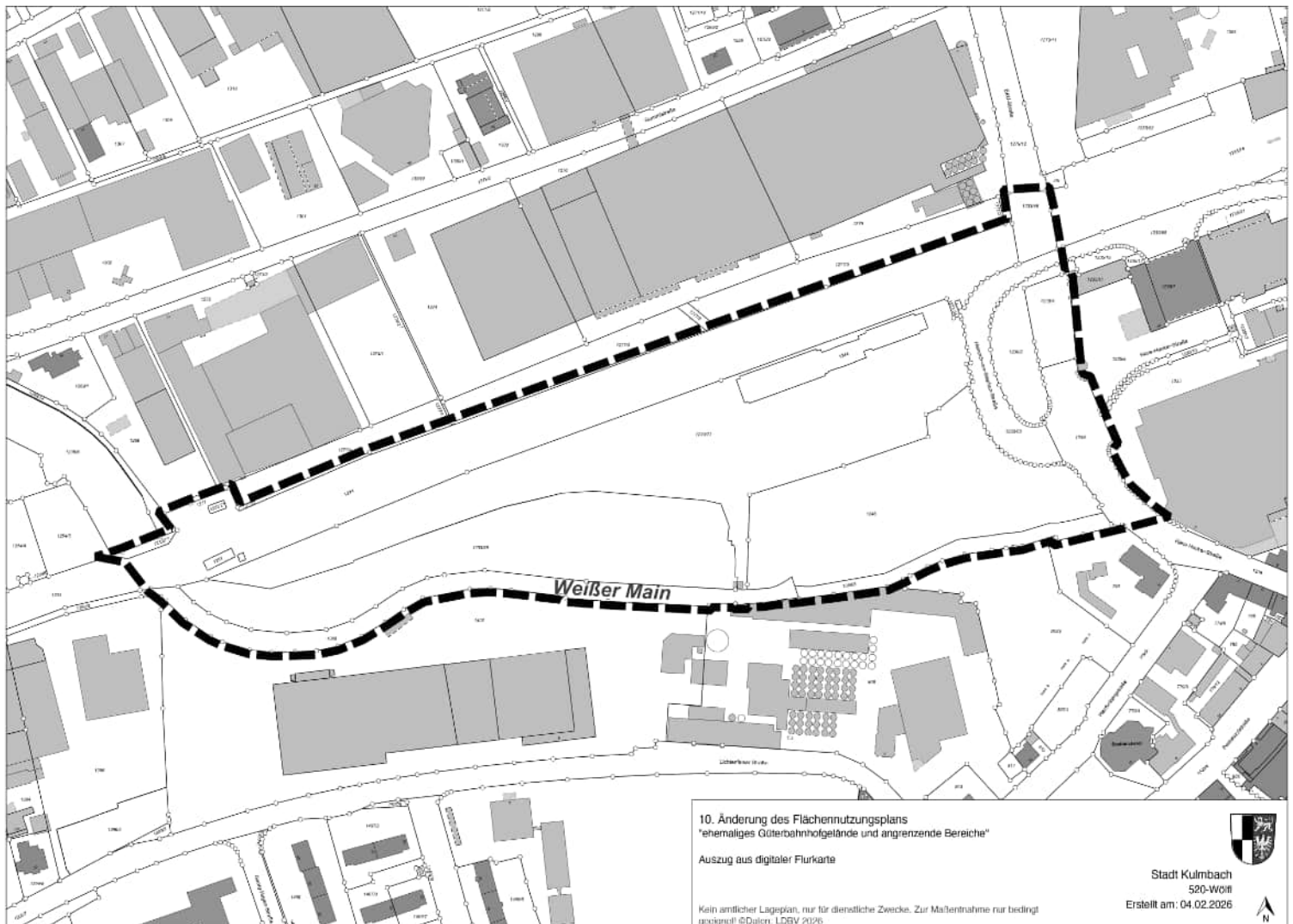
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. August 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“

**hier: Billigungs- und Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ als Satzung beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung des betroffenen Areals zum Zweck der Ansiedlung der Fakultät VII „Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit“ der Universität Bayreuth einschließlich der hierfür notwendigen Erschließungs-, Freiraum- und Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1233 Teilfläche (TF), 1233/21, 1233/36, 1233/46, 1233/66, 1233/68 (TF), 1233/73, 1233/77, 1235/6 (TF), 1235/7, 1235/8, 1235 (TF), 1235/10, 1235/11, 1235/13 (TF), 1235/15 (TF), 1235/16, 1235/17, 1238 (TF), 1238/2, 1238/3, 1244, 1246, 1251, 1277/2 (TF), 1368 und 1368/3 der Gemarkung Kulmbach mit einer Fläche von ca. 9,6 Hektar. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326

Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet, auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ – „Stadtplanung“ – „Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

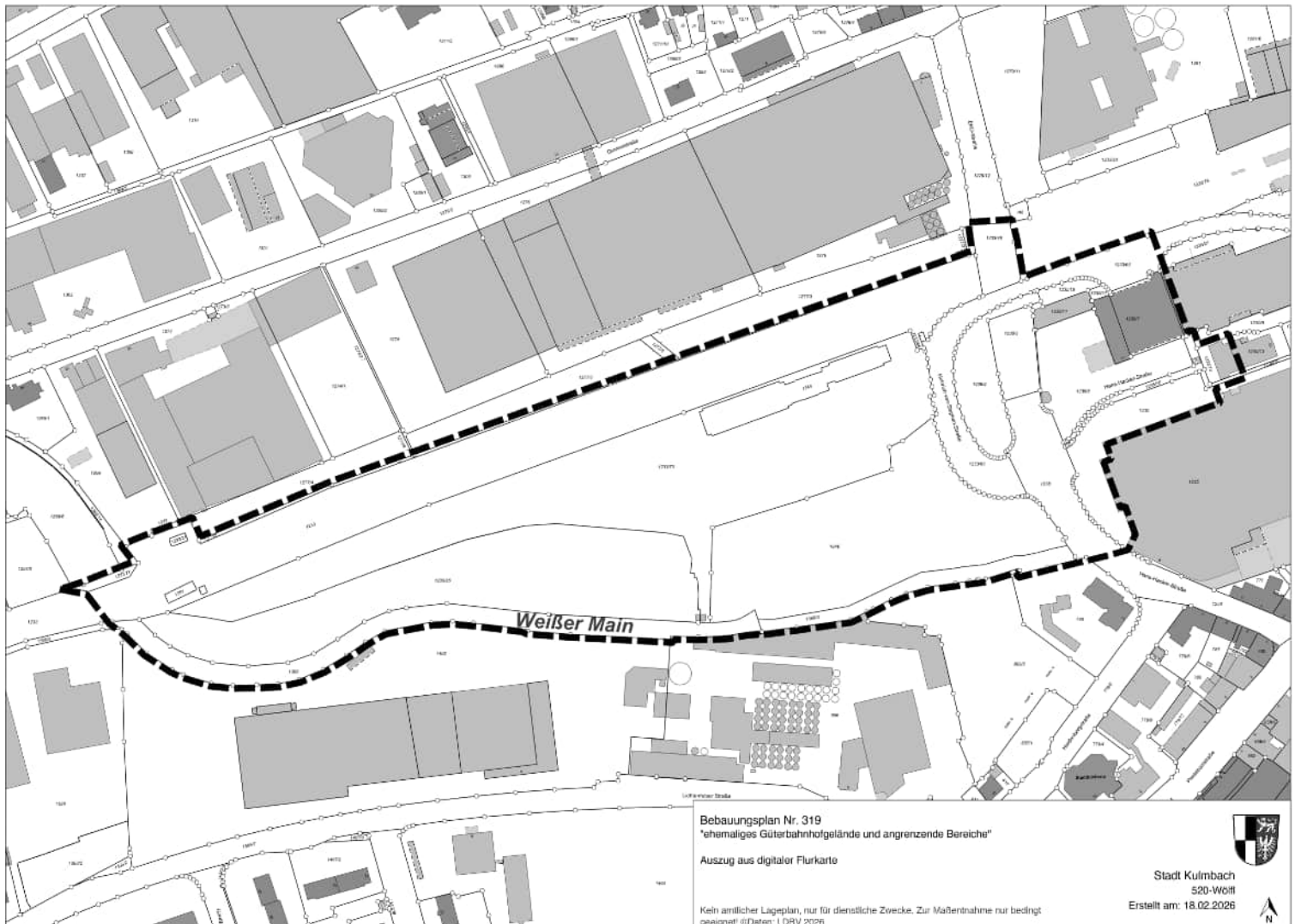
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

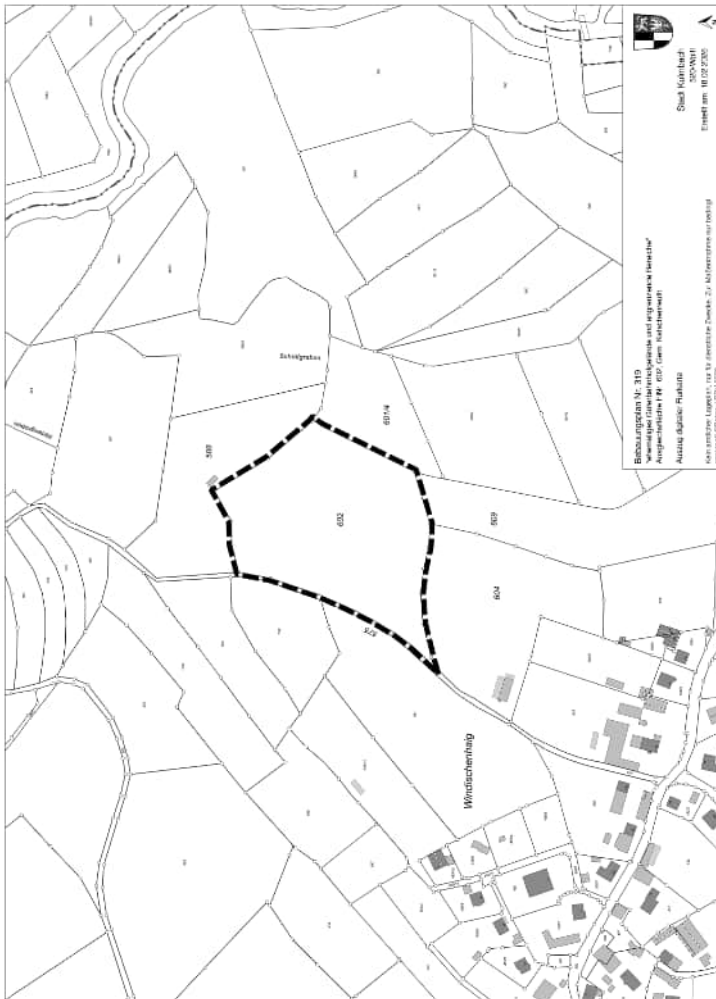
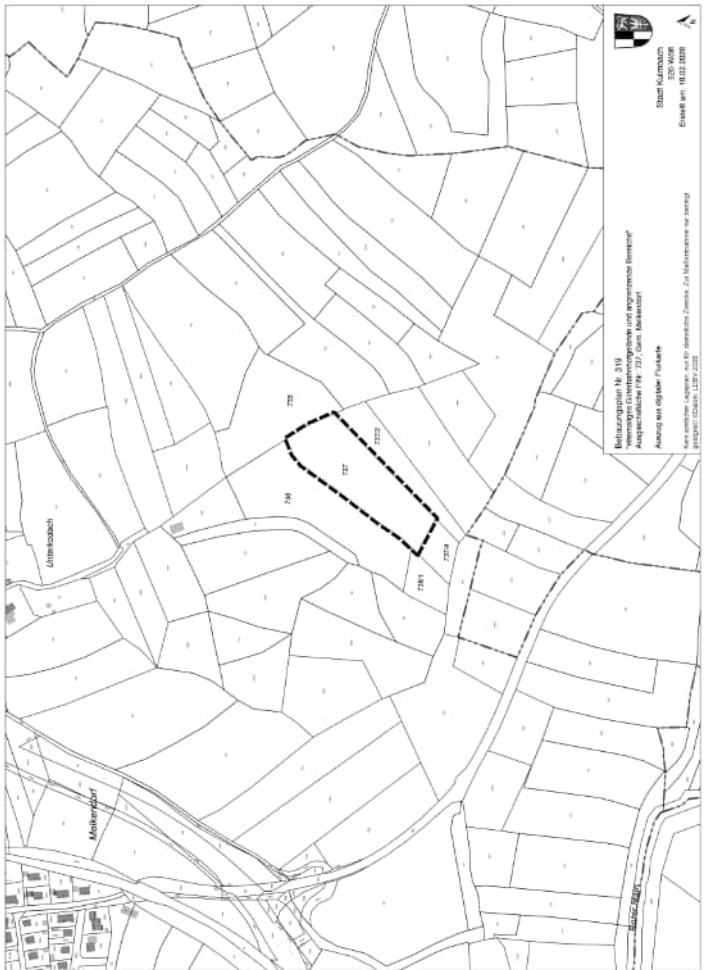
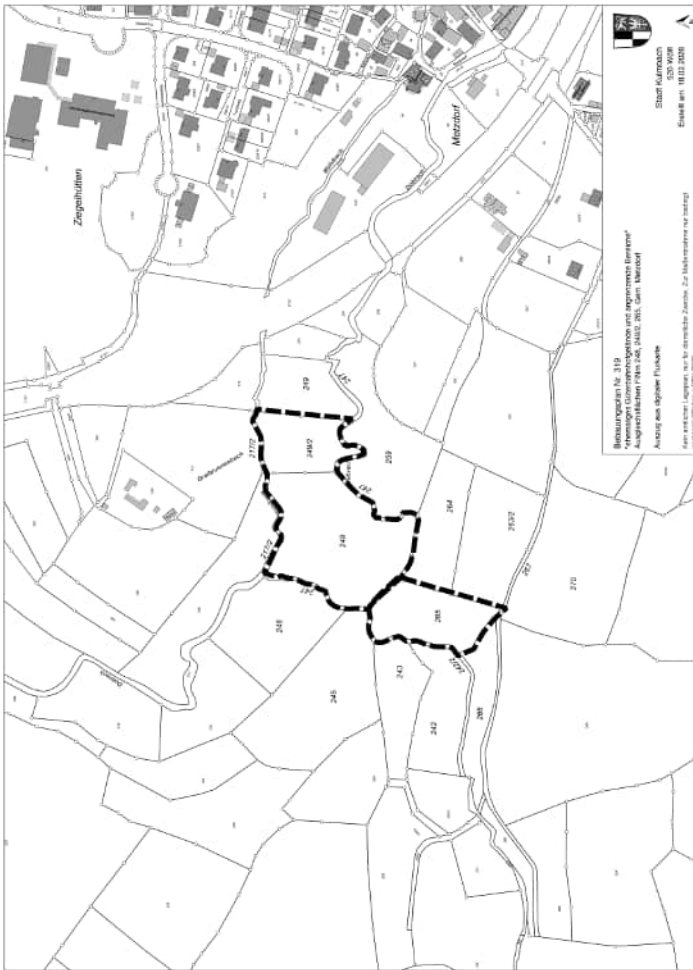
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

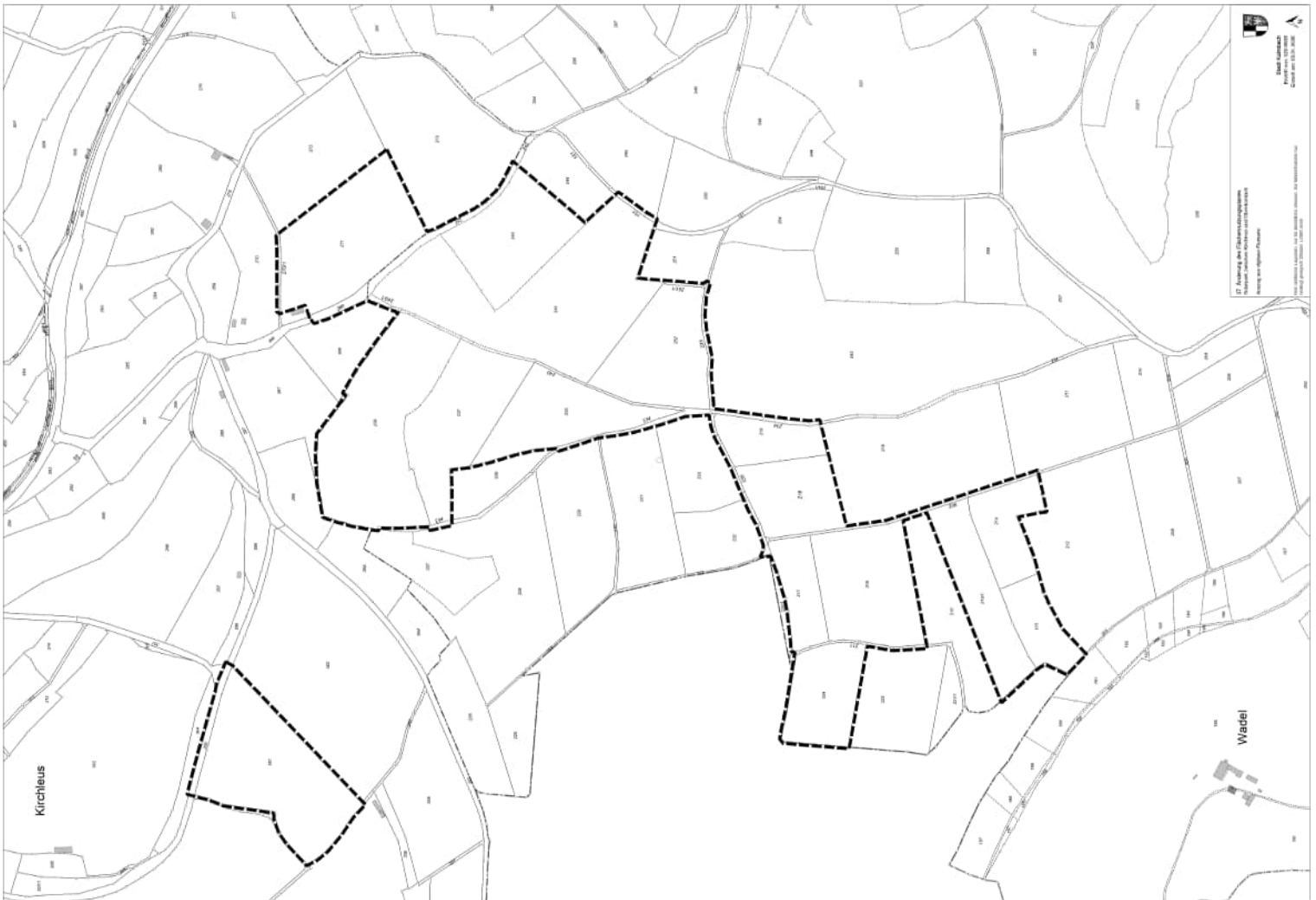
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. August 2026

Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister







BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 348

„Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ nach § 12 BauGB

**hier: Billigungs- und Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 348 umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 261, 270/1 Teilfläche (TF), 271 (TF), 286 (TF), 300 (TF) Gem. Kirchleus und 206 (TF), 213, 214, 215/1, 216, 217, 218 (TF), 219, 220, 221 (TF), 224, 234 (TF), 151 (TF), 234 (TF), 235, 237, 239 (TF), 240, 240/1, 241, 242 (TF), 243, 251 /1 sowie 252, alle Gem. Oberdornlach. Der Geltungsbereich mit 8 Teilflächen umfasst insgesamt 41,43 ha. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 348 „Solarpark zwischen Kirchleus und Oberdornlach“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell Montag bis

Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet, auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ - „Stadtplanung“ - „Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

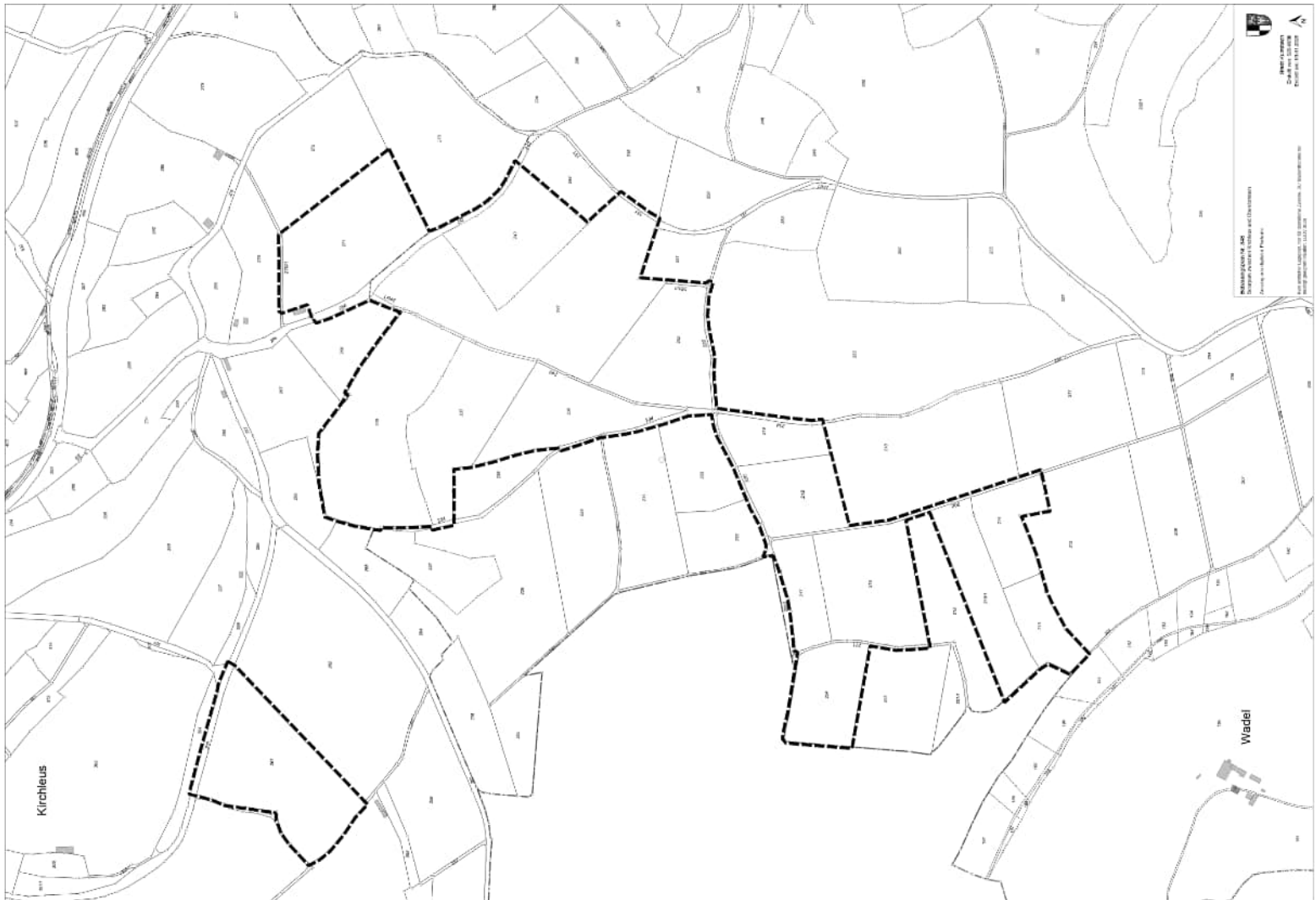
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. August 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

3. Betriebsausschuss-Sitzung
des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice
am Montag, 14.09.2026, 17:00 Uhr
in der Dr.-Stammburger-Halle, Sutte 2, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Politik → Stadtrat → Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 27. August 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier
die aktuellen Termine im KV Kulmbach:**

Mittwoch 95346 STADTSTEINACH 16:00 Uhr - 19:00 Uhr
09.09.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-Bildungs- u.
Begegnungszentrum

Bitte Termin reservieren:

www.blutspendedienst.com/stadtsteinach-begegnungszentrum

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
21.09.2026 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:

www.blutspendedienst.com/kulmbach

**Bitte unbedingt den Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet des Landkreises Kulmbach – ohne Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf – in der Woche **vom 12. bis 16. Oktober 2026** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 02. Oktober 2026** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **spätestens am 12. Oktober 2026 um 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

In der Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf ist der nächste Abfuhrtermin vom 19. bis 23. Oktober 2026. Anmeldungen nimmt das Landratsamt bis 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	07.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:
www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 20. August 2026

Landratsamt Kulmbach

Gleich

Landrat

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg